

Private Leistungserbringer von Leistungen der Sozialhilfe – vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege – erhalten von den Trägern der Sozialhilfe eine Vergütung ihrer Leistungen nach dem Regelwerk der §§ 75 ff. SGB XII. In diesem Zusammenhang sind mehrere öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den autonom agierenden Vertragsparteien zu schließen. Das Zustandekommen der Leistungs- und Vergütungsverträge gestaltet sich oft schwierig; die gesetzlichen Bestimmungen geben nur einen gewissen Rahmen vor. Schiedsstellen leisten Vertragshilfe, wenn sich die Vertragsparteien nicht einig werden. Schiedsstellenentscheidungen können gerichtlich angefochten werden. In diesem Zusammenhang sind etliche Fragen der Vergütungsfindung durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte geklärt worden; wichtige Fragen sind aber weiterhin als offen zu bezeichnen.

Der Referent ist Vorsitzender der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII für die Länder Brandenburg und Berlin. Er geht in seinem Vortrag auf das gesamte Leistungserbringungsrecht ein, behandelt das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, wie es in der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verstanden wird, befasst sich mit dem neuen „Direktanspruch“ der Leistungserbringer gegenüber dem Sozialhilfeträger und legt die Kriterien für die Vereinbarung von Leistungsvergütungen dar. Eine Liste einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen und Nachweise aus dem Schrifttum liegen bei dem Vortrag aus.